Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Ortenauer Bote. 1896-1896
1856

56 (18.7.1856)

Visual Library

Der Ortenauer Bote.

Verkündigungs-Blatt

für die

Amtsbezirke Offenburg Oberkirch Achern, Rheinbischofsheim, Kork, Gengenbach, Haslach und Wolfach.

№ 56. Offenburg, den 18. Juli 1856.

Bekanntmachungen.

Offenburg. (Die Einsendung der Fohlenlisten pro 1855/56 betrffd.) Nro. 15180. Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks haben binnen 14 Tagen das Duplicat der nach Verordnung vom 5. Jänner 1854, § 10 (Landwirthschaftl. Central-Blatt Nro. 1) aufzustellenden Verzeichnisse über die gefallenen Fohlen von Hengsten des Landesgestüts pro 1856 anher einzusenden.

Offenburg, am 14. Juli 1856.

Großherzogliches Oberamt.

v. Faber.

Haslach. (Die Hebammenprüfung betr.) No. 4930. An sämmtliche Gemeinderäthe des Bezirks. In der Bekanntmachung Großh. Kreisregierung vom 6. April 1837 Nr. 7246 (Anzbl.) ist die Tagsdiät der Hebammen irrig auf 1 fl. festgesetzt, während dieselbe nach der landesherrlichen Verordnung vom 7. April 1836 (Regbl. Nro. 27 S. 192) 1 fl. 30 kr. beträgt.

Hievon werden die Gemeinderäthe des Amtsbezirks zur eigenen Kenntnißnahme und Eröffnung an die Hebammen benachrichtigt.

Haslach, den 11. April 1856.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Krafft-Ebing.

Offenburg. (Die Führung der Feuerversicherungsbücher betr.) Nro. 4418. Die Gemeinderäthe des diesseitigen Oberamtsbezirks werden aufgefordert, die im § 19 der Instruction III zum neuen Feuerversicherungsgesetz vorgeschriebenen Anzeigen über die seit Anlegung der neuen Feuerversicherungsbücher vorgefallenen Veränderungen im Gebäudebesitz durch Kauf, Tausch oder Erbgang, soweit noch nicht geschehen, innerhalb acht Tagen hieher einzusenden und künftig diese Anzeige jeweils gleich nach Ausfertigung der auf solche Besitzveränderungen bezüglichen Urkunden nach Vorschrift zu erstatten.

Offenburg, den 14. Juli 1856.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Beyer, D.-V.

(Impressen zu diesen Anzeigen sind im Comptoir dieses Blattes zu haben.)

Haslach. (Straf-Erkenntniß.) Nro. 4899. Nachdem sich der Grenadier Isidor Armbruster von Hausach trotz der diesseitigen Aufforderung vom 23. Mai d. J. No. 3697 bis jetzt nicht gestellt hat, so wird derselbe der Desertion für schuldig erkannt und deßhalb in eine Geldstrafe von 1200 fl. und in die Kosten dieses Verfahrens verurtheilt, auch des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Haslach, den 11. Juli 1856.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Krafft-Ebing.

Offenburg. (Revaccination betr.) Da die Vaccination für das I. Halbjahr 1856 dahier begonnen hat, werden diejenigen über 12 Jahre alten Personen, welche sich revacciniren lassen wollen, eingeladen, sich zu diesem Behufe bei unterzeichneter Stelle zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß die Revaccination unentgeltlich geschieht.

Offenburg, den 16. Juli 1856.

Großherzogliches Amtschirurgat.

Dr. Wagenmann.

Bach-Ordnung für den Wolfbach.

I. Abschnitt.

Organisation der Wolfbachgemeinde.

§ 1.

Den Waldeigenthümern in den Gemarkungen Oberwolfach, Schapbach, Rippoldsau und Kniebis kommt das Recht zu, selbst oder durch andere berechtigte Floßführer das in ihren Waldungen im Thalgebiet der Wolf und ihrer Seitenbäche erwachsene Lang- und Scheiterholz auf dem Wolfbach vom Schmidbauernhof oberhalb dem Bad Rippoldsau bis auf die Kinzig bei Wolfach auf dem Wolfbach zu verflößen.

In dieser Eigenschaft sind die Waldeigenthümer zur Wolfbachgemeinde unter einem Bachvogt vereinigt.

§ 2.

Der Bachvogt führt die oberste Aufsicht über das gesammte Floßwesen auf dem Wolfbach nach Maßgabe dieser Bachordnung, sorgt für ordentliche Instandhaltung der Floßstraße, Floßanstalten, und insbesondere der Floßweiher, bei Hauptreparaturen der letzteren und bei Neubauten nach Anweisung der Großh. Wasser- und Straßenbauinspection.

Der Bachvogt vermittelt ferner Streitigkeiten im Floßbetrieb, erläßt zur Aufrechthaltung der Bachordnung Auflagen an die Betheiligten, welche er nöthigenfalls auch selbst auf Kosten der Schuldigen vollziehen kann, und bringt Uebertretungen zur Anzeige. Derselbe besorgt den Einzug der Floßgebühren, führt über Einnahmen und Ausgaben ein der Einsicht der Bachgenossen offen stehendes Tagebuch, versammelt wenigstens einmal im Jahre nach Martini, und so oft der Ausschuß oder zwanzig Mitglieder es verlangen, die Bachgemeinde, und legt in jener Bachgemeindeversammlung von Martini zu Martini Rechnung über seine Verwaltung ab.

Hiefür bezieht der Bachvogt einen Jahresgehalt von 30 fl. und 1 fl. 30 kr. Tagsgebühr, sobald ihn Geschäfte von Haus abrufen.

§ 3.

Zur Vertretung der Bachgemeinde außerhalb deren Versammlung, Beaufsichtigung des Bachvogts, Genehmigung außerordentlichen, im Laufe des Jahres unverschieblich nothwendig werdenden Aufwands, Berathung über andere wichtigere Angelegenheiten mit dem Bachvogt, dann zur Prüfung und Genehmigung der in der Bachgemeindeversammlung vorzulegenden Jahresrechnung besteht ein Ausschuß von 5 Bachgenossen, wovon wenigstens je einer aus den Hauptgemeinden Oberwolfach, Schapbach und Rippoldsau sein muß.

Für seine Verrichtungen bezieht jedes Mitglied dieses Ausschusses eine Tagsgebühr vom 1 fl. 30 kr.

§ 4.

Unter dem Bachvogt steht zunächst ein Gehülfe mit Stellvertretungsrecht für die Gemarkung Oberwolfach, welcher Angehöriger dieser Gemeinde sein muß, „Unterbachvogt" heißt, und für seine Verrichtungen Tagsgebühren von 1 fl. 30 kr. bezieht.

§ 5.

Außerdem sind unter dem Bachvogt für jeden der 4 Bachgemeinde-Weiher Weiheraufseher bestellt, welche in der Nähe der betreffenden Weiher wohnen müssen, und die Oeffnung der Weiher sowohl zum Floßbetrieb, wie bei eintretendem Hochgewässer, im letzteren Fall nöthigenfalls mit Aushebung der Weiherwände, darauf aber wieder die Schließung der Weiher zu besorgen, auch Abweichungen von der Bachordnung dem Bachvogt anzuzeigen haben, und außer einem etwa von der Bachgemeinde ihnen auszuwerfenden Jahresgehalte 40 kr. von jedem Floß für die übrigens nöthigenfalls an dem nämlichen Tage unentgeldlich zu wiederholende Oeffnung beziehen.

§ 6.

Der Bachvogt kann, wie dem Unterbachvogt, so auch den Weiheraufsehern einzelne seiner Geschäfte übertragen, wofür dann diese auch eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. per Tag beziehen.

§ 7.

Sämmtliche Bedienstete der Bachgemeinde werden auf beiderseitige Aufkündigung von einer ordentlichen Versammlung der Bachgemeinde zur anderen durch die einfache Mehrheit der dabei vertretenen Stimmen erwählt und in derselben Weise auch sonstige Beschlüsse gefaßt.

§ 8.

Stimmberechtigt in der Bachgemeindeversammlung ist Jeder, der mit Waldeigenthum in den Gemeinden Oberwolfach, Schapbach, Rippoldsau und Kniebis in die Steuer eingetragen ist. Insoweit das Waldeigenthum eines Bachgenossen im gesammten Thalgebiet 10 Morgen übersteigt, kommt ihm für je 10 Morgen weiter eine weitere Stimme zu. Ein Ueberschuß von mehr als 5 Morgen wird 10 Morgen gleich geachtet, unter 5 Morgen oder nur soviel werden bei Gewährung einer Mehrheit von Stimmen nicht in Anschlag gebracht.

§ 9.

Die Einladung zur Bachgemeindeversammlung geschieht durch Ansagen durch die Bediensteten der Bachgemeinde oder die betreffenden Ortsdiener, und zwar für Auswärtige an deren in den betreffenden Gemeinden wohnende, mit der Waldaufsicht betraute Vertreter, welche auch ohne besondere Vollmacht das Stimmrecht in der Bachgemeinde auszuüben haben. Die Großh. Bezirksforstei Wolfach ist besonders schriftlich zu den Bachgemeindeversammlungen einzuladen, und übt das Stimmrecht des Großh. Bad. Forstärars aus. Für Gemeindewaldungen haben die Bürgermeister, für Stiftungswaldungen die Vorsitzenden der Stiftungsvorstände, für Minderjährige deren Vormünder zu stimmen. Wittwen und ledige Weibspersonen als Waldeigenthümer müssen, und andere Bachgenossen können ihr Stimmrecht durch schriftliche Bevollmächtigung eines in der Bachgemeindeversammlung erscheinenden Waldeigenthümers ausüben.

§ 10.

Der Bachvogt, sein Gehülfe und die Weiheraufseher sind für Aufrechthaltung dieser Bachordnung amtlich zu verpflichten.

§ 11.

Um als Floßführer — Befehlshaber — einen eigenen, oder aber eines Andern Floß einzubinden und nach Wolfach zu führen, bedarf es eines Erlaubnißscheins, welcher auf Nachweis über Befähigung hiezu nach Gutachten des Bachvogts und nöthigenfalls nach Vornahme einer practischen Prüfung von dem Bezirksamt Wolfach ausgestellt wird.

§ 12.

Uebertretungen der Bachordnung werden durch den betreffenden Bürgermeister nach Anhörung des Bachvogts oder seines Stellvertreters innerhalb seiner Zuständigkeit mit Geldstrafen, welche in die Bachkasse fallen, belegt. Auch hat derselbe den Schaden, welcher sich im Floßbetrieb an Bachufern, Brücken, Floßanstalten oder an andern Flößen ereignet, und wovon ihm durch den schuldigen Floßführer sogleich Anzeige zu machen ist, sofort, wenn thunlich unter Beizug der Betheiligten, aufzunehmen und abzuschätzen. Für Strafe und Schadensersatz, auch soweit sie von Untergebenen verwirkt wurden, ist der Eigenthümer des betreffenden Floßes verantwortlich.

§ 13.

Dem Großh. Bezirksamte Wolfach ist vorbehalten, nicht nur diese Strafgerichtsbarkeit zu überwachen, sondern auch Uebertretungen vor seine Strafbefugniß zu ziehen, ferner bei wiederholten Uebertretungen den ertheilten Erlaubnißschein zurückzunehmen.

§ 14.

Das Großh. Bezirksamt Wolfach überwacht ferner den ganzen Dienst der Angestellten der Bachgemeinde, nimmt nach Belieben Einsicht von den Tagebüchern des Bachvogts und den Rechnungen, kann anstatt des Bachvogts die Bachgemeinde versammeln und deren Verhandlungen leiten, besondere Versammlungen veranlassen, über die gestellten Rechnungen eine Oberabhör durch die Staatsrechnungsbehörde anordnen und den Vollzug des Ergebnisses einer solchen überwachen.

§ 15.

Etwaige Abänderungen der Bachordnung, soweit diese nicht selbst eine Ausnahme macht, unterliegen gemäß Organisationsedict vom 26. November 1809, Beilage D, der Genehmigung durch Großh. Kreisregierung.

2. Abschnitt.

Zeit des Floßbetriebs.

§ 16.

Das Einlegen von Langholz in den Wolfbach, in dessen Seitenbäche, und das Verbringen von Holz überhaupt in das Ueberschwemmungsgebiet darf erst gleichzeitig mit Beginn der Flößerei in der Kinzig im Frühling anfangen. Auch muß 14 Tage vor dem Schluß dieser der Floßbetrieb auf der Wolf eingestellt werden. Bei dieser Einstellung ist das noch im Wasser befindliche Holz, welches nicht nach Wolfach gebracht wird, außherhalb dem Ueberschwemmungsgebiet aufzupoltern.

§ 17.

Den Scheiterholzflößern allein ist gestattet, ihr Holz aus den Seitenthälern (Grundbächen) schon vor Beginn der Langholzflößerei auf Lagerstätten am Hauptbach zu bringen. Jedoch haben sie sich mit den Langholzflößern, insoweit sie dadurch den diesen gestatteten Betrieb beeinträchtigen, über Beistimmung zu benehmen und geeignetenfalls denselben Schadensersatz zu leisten.

§ 18.

Der Hauptbach und die Seitenbäche sind ferner im Sommer 14 Tage vor Beginn der Scheiterholzflößerei auf der Kinzig Behufs Betriebs dieser Flößerei von Langholz zu räumen und bis zur Sammlung des Senkholzes, welche spätestens 48 Stunden nach Durchgang des Scheiterholzfloßes zu geschehen hat, davon frei zu halten.

§ 19.

Ist das Wasser so gering, daß ein Thalweiher mehr als 12 Stunden Zeit zur Füllung bedarf, so darf in der Woche nur zweimal, am Montag und Donnerstag, geflößt werden.

§ 20.

Wasser-, Brücken- und Gewerbsbauten, welche eine Einstellung der Flößerei nothwendig machen, sind, wo möglich gleichzeitig, wenn die Flößerei am wenigsten lebhaft ist, vorzunehmen. Diejenigen, welche solche Bauten im Laufe des Sommers beabsichtigen, haben ihr Vorhaben im Monat März dem Bachvogt unter thunlicher Begründung anzuzeigen, auch während der Flößerei den Bau so weit als thunlich vorzubereiten. Der Bachvogt hat hiernach Antrag bei Großh. Bezirksamt Wolfach zu stellen, und dieses wird dann den Zeitraum festsetzen, an welchem Behufs solcher Bauten die Flößerei einzustellen ist. Das Amt Wolfach kann ferner bei Nothfällen, auch wegen zu niedern, dem nothwendigen Betrieb der Wasserwerke hinderlichen Wasserstands, sowie wenn überhaupt die Großh. Wasser- und Straßenbauinspection die Einstellung der Flößerei beantragt, diese anordnen.

Wenn dem Bachvogt die Nachricht zugeht, daß der Floßbetrieb auf der Kinzig gesperrt sei, oder daß die Kinzig oberhalb dem Willstätter Teich bereits mit 6 Flößen besetzt sei, ist der Floßbetrieb wie das Einbinden vom Bachvogt sogleich einzustellen, und zwar in letzterem Falle auf so lange, bis nur noch 3 Flöße oberhalb dem Willstätter Teich sind.

§ 21.

Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Nacht, ferner an Sonn- und Feiertagen ohne speciell eingeholte amtliche Erlaubniß darf Langholz nicht geflößt werden, und es muß während dieser Zeit alles im Bach liegende Langholz fest angemährt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Abschnitt.
Vorschriften über den Langholz-Floßbetrieb.

§ 22.

Alles zum Verflößen bestimmte Langholz muß in Länge und Durchmesser am dünnen Ende genau das dem betreffenden Sortiment entsprechende Maaß haben, und mit dem entsprechenden Zeichen, sowie demjenigen des Eigenthümers in üblicher Weise versehen werden. Wer irgend ein Maaß zu hoch angibt, oder gar Täuschungsmittel anwendet, wie das Einschlagen von Zapfen in das Zopfende, wird, vorbehaltlich gerichtlicher Bestrafung im Falle eines Betrugs, wegen Uebertretung der Bachordnung bestraft, und angehalten, das Zeichen sogleich zu berichtigen. Auch ist der Käufer befugt, unter dem Maaß gefundenes Holz nur zu dem Preise des nächsten geringern Sortiments anzunehmen.

§ 23.

Mit dem Einlegen von Holz darf nicht angefangen werden, bevor alles für den Floß bestimmte Holz auf den Platz gebracht und gerüstet ist.

§ 24.

Dann ist das Einbinden ohne irgend einen Aufenthalt mit so viel Mannschaft, als gleichzeitig beschäftigt werden kann, vorzunehmen.

§ 25.

Der Aufenthalt unbetheiligter Personen auf den Spannstätten, während der Zurüstung, und auf den Flößen, während sie zum Einbinden, Umschaffen im Wasser liegen, wie während der Fahrt ist nur mit Erlaubniß des betreffenden Floßführers statthaft. Auch ist die Wegnahme von Abfällen an Holz, Wieden u. dgl. ohne Erlaubniß des Eigenthümers für Arbeiter am Floße untersagt, und nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze zu bestrafen.

§ 26.

Sobald mit dem Einbinden eines Floßes in der Wolf während eines Tages der Anfang gemacht ist, darf weiter unten in dem nämlichen Bache nur mit Erlaubniß des Führers jenes Floßes das Einbinden eines andern Floßes in Angriff genommen werden.

§ 27.

Uebrigens haben die Flößer unterhalb und aus dem Wildschapbach das Recht, wenn 2 Flöße von weiter oben herabgeführt sind, zuerst immer ein Floß abzuführen, ehe die Oberthäler wieder mit einem resp. zwei Flößen herabfahren dürfen.

§ 28.

Die Flöße aus dem obern Wolfthal haben andererseits für die Regel das Vorrecht gegenüber den Wildschapbachern, Vormittags durch den Schapbachweiher zu fahren. Nur wenn ein Wildschapbacher Floß Abends auf den Hauptbach kommen konnte, kann es am anderen Morgen sofort weiter fahren, es muß dieses aber gleichzeitig den abfahrtsbereiten Oberthäler Flößern angezeigt, oder Entschädigung für den veranlaßten Schaden bezahlt werden.

§ 29.

Ein Wolfbachfloß darf im höchsten Fall eine Breite von 16 Fuß am breitern Ende der Gestöre und eine Länge von 2000 Fuß haben.

§ 30.

Nach Verhältniß der Länge richtet sich die Zahl der Sperren und der Floßgeräthschaften. Ein Floß von 2000 Fuß Länge muß wenigstens mit 3 tüchtigen Sperren, an deren jeder zwei Mann beschäftigt sein müssen, versehen sein. Auch muß jedes Floß außer dem entsprechenden Vorrath von Floßwieden auf der Fahrt mit wenigstens zwei starken Floßseilen oder Ketten versehen sein. Dagegen wird Oblast nur insoweit geduldet, als dadurch die Floßfahrt nicht erschwert wird.

§ 31.

Die Mannschaft muß, eingerechnet den Floßführer, bei einem regelmäßigen Floße wenigstens 15 Mann betragen, und wenigstens zu 1/3 aus Leuten bestehen, die mit dem speciellen Floßbetrieb vertraut sind.

4. Abschnitt.
Ueber die Anstalten zur Förderung und Sicherung des Floßbetriebs.

§ 32.

Zum Betrieb der Flößerei unterhält die Bachgemeinde die Wolfbach stets in entsprechendem Stande und 4 Schwellweiher:

a. den Schmidbauernweiher oberhalb dem Bad Rippoldsau,
b. den Klosterweiher bei der Rippoldsauer Kirche,
c. den Welle-Simonsweiher vor dem obern Dollenbach und
d. den Schapbachweiher vor Wildschapbach.

Die übrigen Weiher in der Wolf, wie die Floßstraße oberhalb dem Schmidbauernweiher überhaupt, dann die Weiher in den Seitenbächen werden von den betreffenden Waldeigenthümern unterhalten.

§ 33.

Nur durch Vermittlung des betreffenden Weiheraufsehers darf ein Weiher zum Floßbetrieb benützt werden. Auch darf Nachwasser nur mit Zustimmung des betreffenden Flößers und nur für einen weitern Floß benützt werden. Die Benützung des Schmidbauernweihers zur Flößerei von Seebach abwärts darf innerhalb 24 Stunden nur einmal stattfinden.

§ 34.

Behufs Anmährung der Flöße, sowohl während des Einbindens als bei Nothfällen auf der Fahrt, dann zur Sicherung des Ufers gegen Beschädigungen sind die längs dem Bache stehenden Mährbäume zu erhalten, auch sind solche, namentlich Eschen, soweit es der Bachvogt oder die Staatsaufsichtsbehörden für nothwendig finden, zu pflanzen, und nur insoweit zu fällen, als dem Bedürfniß sonst genügt ist, und der Bachvogt beistimmt. Auch hat die Bachgemeinde das Recht und die Pflicht, bei Mangel an Bäumen künstliche Mähranstalten, Granitsteine mit Eisenhaken, Pfähle rc., anzubringen, wo das Bedürfniß hiefür vorliegt. Ebenso steht es jedem einzelnen Floßführer in Nothfällen zu, Mährpfähle einzuschlagen. Der dadurch den Ufereigenthümern zugehende Schaden ist denselben zu ersetzen, und hat sich in ersterm Fall mit denselben der Bachvogt, vorbehaltlich der Beistimmung des Ausschusses, in Güte abzufinden.

§ 35.

Bevor ein Floß vollständig angemährt ist, darf die Mannschaft denselben in keinem Fall verlassen.

§ 36.

Bei eingetetenem oder vorauszusehendem Hochwasser ist auf die Anmährung doppelte Sorgfalt zu verwenden, und auf dem angemährten Floß eine Wache von wenigstens drei Mann zu bestellen. Sobald der Nothstand vorüber ist, muß der Floß wieder weiter geschafft werden.

§ 37.

Das Aftergestör muß bei angemährtem Floße immer, und zwar auf der Hauptmährseite, angebunden sein.

§ 38.

Die Floßführer sind verpflichtet, Stämme, welche sich vom Floße während der Fahrt trennen, sofort fest anzubinden.

§ 39.

Die Flößer sind befugt, bei Annäherung eines Floßes an ein Wehr die Einlaßfalle zu dem Wasserwerk oder Wässerungskanal zu schließen und das Fahrloch zu öffnen. Das gleiche Recht steht ihnen zu bei Ankunft eines Schwell- oder Weiherwassers, das einem Floß nachgesendet wird, jedoch mit der Beschränkung, daß die Einlaßfalle zu einem Werke nur soweit geschlossen werden darf, als es geschehen kann, ohne daß dadurch der Betrieb des Werks unterbrochen wird. Entsteht darüber Streit, wie weit hiernach bei einem einzelnen Werke die Schließung zulässig ist, so entscheidet das Bezirksamt nach Anhörung der Wasser- und Straßenbaubehörde.

Dem Besitzer des Werks bleibt überlassen, die Stellfalle wieder zu ziehen und das Fahrloch zu schließen, jedoch darf dies nicht früher geschehen, als bis der Floß mit dem Schwellwasser, auf welchem er geht, beziehungsweise das nachgesendete Schwellwasser, an dem Ausfluß des Kanals vorüber ist.

Für die Ausübung dieser Berechtigung haben die Flößer keinerlei Vergütung an die Besitzer der Werke und Wässerungseinrichtungen zu leisten.

§ 40.

Die Werkbesitzer sind verbunden, an ihren Wehren die Fahrlöcher in gutem Stand zu erhalten, und an der Behufs ihres Werkbetriebes bestehenden Einrichtung überhaupt jede Aenderung zu unterlassen, die in irgend einer Weise die Flößerei beeinträchtigen könnte. Namentlich soll dem Floßfahrloch immerhin eine Breite von 16 Fuß gelassen werden.

§ 41.

Auf den Wehren und in einer Entfernung von 20 Fuß oberhalb derselben darf nicht gesperrt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch ist verboten, mit einem Floß statt durch das Fahrloch über das Wehr selbst zu fahren oder die Seitenbretter des Wehrbaues herauszustechen.

§ 42.

Sobald der Führer eines Floßes auf der Wolf bei der Abfahrt zur Kinzig, mit der ersten Sperre über den Lohmühlenteich gelangt, wahrnimmt, daß der s. g. Herrlinsbach ganz mit Floßholz besetzt ist, so muß er anhalten und sein Floß anmähren. Auch kann, wenn auf dem Herrlinsbach nur noch Platz für ein Floß ist, der betreffende Kinzigschiffer, oder wer sich sonst Namens seiner verantwortlich erklärt, verlangen, daß jenes geschehe. In beiden Fällen hat dann der Kinzigschiffer das Floß an jener Stelle zu übernehmen und der Wolfflößer hat ihm nur unentgeldlich für das zur späteren Verbringung des Floßes auf die Kinzig erforderliche Weiherwasser zu sorgen.

5. Abschnitt.

Ueber die Floßtaxen oder Bachgebühren.

§ 43.

Für die Unterhaltung des Wolfbachs als Floßstraße und insbesondere der oben bemerkten 4 Weiher und sonstige Kosten sind von den betreffenden Flößern nachstehende Taxen zu bezahlen:

I. Abth. Bei Flößen, welche oberhalb und eingeschlossen Seebach abgehen:

a.	von 100 Stück Gemein- oder Gefrömtholz .	12 kr.
b.	von Holländerholz, einschließlich Sägkugeln, wie üblich zu Tannen berechnet, per Tanne .	12 kr.
c.	von einem Sägtrom	2 kr.
d.	do. Klafter Scheitholz	2 kr.

II. Abth. Bei Flößen, welche von Seebach abwärts bis vor Wildschapbach eingebunden werden:

a.	wie oben	11½ kr.
b.	do.	11½ kr.
c.	do.	1¾ kr.
d.	do.	1¾ kr.

III. Abth. Bei Flößen, abgehend vor Wildschapbach bis zur Walke:

a.	wie oben unter Abth. I.	10½ kr.
b.	do.	10½ kr.
c.	do.	1½ kr.
d.	do.	1½ kr.

IV. Abth. Bei Flößen, abgehend unter der Walke bis Wolfach:

a.	wie oben unter Abth. I.	10 kr.
b.	do.	10 kr.
c.	do.	1¼ kr.
d.	do.	1¼ kr.

V. Abth. Die Kinzigschiffer zahlen für Benützung jeden Weihers an die Bachgemeinde je 30 kr. und die Gebühr der Weheraufseher mit je 40 kr.

§ 44.

Der Bachvogt ist berechtigt, zu gesicherter Erhebung der Bachgebühren, die Käufverträge, Lieferungsscheine ꝛc. auch von dem Verkäufer zur Einsicht zu verlangen.

§ 45.

Gegen Bezahlung dieser Taxen wird die Benützung der Wolfbach zum Flößen auch außerhalb dem Thalgebiet erwachsenen Holzes gestattet, jedoch steht den betreffenden Flößern, wie Waldeigenthümern kein Stimmrecht in der Bachgemeinde zu, und es wird dieser auch die Zurücknahme dieser Begünstigung wie die Abänderung der Floßtaxen freigestellt.

§ 46.

Alle bisherigen Bestimmungen über das Floßwesen in der Wolf sind aufgehoben.

Nro. 10,176. Nachdem die Großh. Badische Regierung des Mittelrheinkreises durch hohen Erlaß vom 6. November v. J. Nro. 26,360 und Großh. Ministerium des Innern durch hohen Erlaß vom 2. Mai d. J. Nro. 5161 die voranstehende Bachordnung genehmigt haben, wird solche zur Nachachtung hiemit veröffentlicht.

Wolfach, den 13. Juli 1856.

Großh. Badisches Bezirksamt.
Mallebrein.

Offenburg. (Das Schuttabladen betr.) Nro. 980. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche Raum und Bauschutt wegzuführen haben, können solchen in die Nähe des Waisenhauses und zwar dem Handelsmann Guerra'schen Garten gegenüber verbringen; was andurch bekannt gemacht wird.

Offenburg, den 16. Juli 1856.

Das Bürgermeisteramt.
Wiedemer. vdt. Huber.

Haslach. (Versteigerungs-Zurücknahme.) Die auf Dienstag den 29. d. M. anberaumte Zwangsversteigerung der Behausung des Vinzens Neumeyer von hier unterbleibt, da Zahlung erfolgte.

Haslach, den 1. Juli 1856.

Serger, Notar.

[2] Freudenstadt. (**Viehmarkt** betr.) Mit dem am 25. d. M. dahier stattfindenden landwirthschaftlichem Feste wird zugleich ein Viehmarkt abgehalten, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anfügen höflichst eingeladen werden, daß auf demselben wieder eine größere Anzahl schöner Schweizer-Kühe und Kalbinnen zum Verkauf kommt.

Freudenstadt, am 11. Juli 1856.

Stadtschultheißenamt.
Reichert.

Kork. (Brennholzlieferung.) Für das Jahr 1856/57 sollen für das Amtsgefängniß zu Kork 11 Klafter gutes Schäleichenholz im Soumissionswege geliefert werden.

Lieferanten wollen daher längstens bis 28. Juli d. J. ihre Angebote franco bei diesseitiger Kasse einreichen.

Neufreistett, den 11. Juli 1856.

Großherzogliche Amtskasse.
Fels.

Ortenberg. (Liegenschaftsversteigerung.) Dem Valentin Herp, Bartholomä's Sohn, von Käfersberg, wird als Unterpfandsschuldner zur Vermögensmasse des Hauptschuldners Bernhard Mai dahier, am Samstag den 26. d. M., Vormittags 9 Uhr, in dem Gemeindehause dahier im Zwangswege zu Eigenthum versteigert:

Ein Haufen Reben auf dem Pfeifer, geschätzt zu 60 fl. Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

Ortenberg, am 12. Juli 1856.

Der Vollstreckungsbeamte:
Dillinger, Notar.

[1] Altenheim. (Jagdverpachtung.) Am Mittwoch den 23. d. M. läßt die Gemeinde Altenheim die Jagd auf Altenheimer und Rohrburger Gemarkung, Nachmittags 4 Uhr, auf dem Rathhause dahier in Pacht versteigern.

Altenheim, den 14. Juli 1856.

Das Bürgermeisteramt.
Böttler.

Offenburg. (Fahrniß-Versteigerung.) Im Wohnhause der Registrator Kraft's Wittwe in der Klostergasse dahier werden am Dienstag den 22. d. M., Vormittags 8 Uhr anfangend, aus der Verlassenschaft des verstorb. Pfarrers Schirrmann nachbenannte Fahrnisse öffentlich gegen baare Zahlung versteigert:

1 Canapee mit 6 Stühlen, 1 Secretär, 1 Commode, Tische, Spiegel, Kästen, verschiedene Tafeln, Kleidungsstücke, Bettwerk und Getüch, die aus 250 Bänden bestehende Bibliothek und sonst verschiedener Hausrath; wozu man die Liebhaber einladet

Offenburg, den 17. Juli 1856.

A. A.:
Joh. Behr.

Sparkasse Wolfach. Es liegen wieder Kapitalien bis zu fl. 6000 zum Ausleihen unter billigen Bedingungen parat. Die Bewerber wollen sich mit Verlagscheinen an Unterzeichneten wenden.

Der Verwaltungsrath.

Bühl.

Wolf'scher Biergarten.

Sonntag den 20. Juli

bei günstiger Witterung:

Grosse

Abend-Réunion,

ausgeführt durch Mitglieder der **Kapelle des K. K. Oesterr. Infanterieregiments v. Benedek** a. Rastatt.

Anfang 4 Uhr.

Bei brillanter italienischer Beleuchtung, um 9 Uhr

Feuerwerk.

Hiezu ladet höflich ein:

Eduard Wolf,
Bierbrauer.

[1] Offenburg. (Wohnungs-Vermiethung.) In der langen Straße Nro. 377 ist eine freundliche Wohnung im zweiten Stock, bestehend aus 3 Zimmern und Küche, nebst Keller und sonstiger Zugehörde, sogleich oder auf Michaeli zu vermiethen.

Mineralwasser-Niederlage.

Kissinger Ragoczi, Pülnaer, Saidschützer und Friedrichshaller Bitter-Wasser, Selterser, Emser, Fachinger, Weilbacher, Adelhaider, Marienbader, Eger, Homburger, Pyrmonter, Schwalbacher, Peterstaler, Rippoldsauer Mineral-Wasser, sowie Langenbrücker Schwefelwasser sind stets von frischer Füllung zu haben bei

Ferd. Hölzlin jun.
in Offenburg.

Anzeige und Empfehlung.

Es wird den verehrten Besuchern der Badeanstalt in Durbach hiermit angezeigt, daß auch zu jeder Zeit im Badehause geschröpft wird. Unterzeichneter empfiehlt sich mit der Zusicherung guter und billiger Bedienung.

Nußbach, den 15. Juli 1856.

A. Klein, Chirurg.

Chaise- und Fässer-Verkauf.

Eine zweisitzige, in gutem Stand erhaltene Chaise, und mehrere neue, in Eisen gebundene Weinfässer von 170, 40, 25 und 18 Oehmle sind zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen Accisor Moßmann in Zell a. H.

Zell a. H. (Geld auszuleihen.) Metzger Joseph Vollmer in Zell a. H. hat 1700 fl. Pflegschaftsgelder auf gerichtliche Versicherung zu 4 pCt. zum Ausleihen parat liegen.

[1] Legelshurst. (Geld auszuleihen.) Bei dem ev. Ortsalmosen in Legelshurst sind 200 fl. auszuleihen.

[1] Unterentersbach. (Geld auszuleihen.) Bei dem Pfleger Joseph Willmann in Unterentersbach sind gegen gesetzliches Unterpfand 1100 fl. zu 4 Procent auszuleihen.

[1] Unterentersbach. (Geld auszuleihen.) Bei dem hiesigen St. Nikolauskapellenfond sind gegen gesetzliches doppeltes Unterpfand 1200 fl. zu 4 Procent auszuleihen.

[1] Freistett. (Geld auszuleihen.) Beim hiesigen Almosenfond sind 600 fl. im Ganzen oder theilweise auf gerichtliche Obligation auszuleihen.

David Hügel, Almosenrechner.

Ortenberg. (Geld auszuleihen.) Wenzeslaus Kaiser in Ortenberg hat 200 fl. Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Pfandversicherung auszuleihen.

Oberharmersbach. (Holzversteigerung.) Die hiesige Gemeinde läßt zu Gunsten der Kirchenbaukasse dahier im District Bärfußriese und am Löcherwasen 360 Floßholzstämme, welche sich zu Nutz- und Sägholz eignen, auf dem Stock in schicklichen Abtheilungen und Loosen am

Mittwoch den 23. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Sonnenwirthshause dahier vor Riersbach im Aufstreich öffentlich versteigern, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden. Oberharmersbach, den 14. Juli 1856.

Das Bürgermeisteramt.
Lehmann.

Ankündigung.

Da durch das anhaltende Regenwetter meine angekündigte Production nicht stattfinden konnte, so beehre ich mich, hiemit ergebenst anzuzeigen, daß ich im Laufe der nächsten Woche bei meiner Durchreise dieselbe abhalten werde, wo das Nähere wieder bekannt gemacht werden wird.

Karlsruhe, den 16. Juli 1856.

Koch, Kapellmeister.

Offenburg. (Wohnungs-Vermiethung.) In dem ehemals Nonn'schen Hause in der langen Straße hat der Unterzeichnete eine freundliche Wohnung im zweiten Stock, bestehend aus drei tapezirten Zimmern, Küche, Kammer, nebst Platz im Keller und auf dem Speicher, sogleich oder auf Michaeli zu vermiethen.

Frank, Metzgermeister.

[3] Urloffen. (Geld auszuleihen.) Beim Baulastenfond in Urloffen sind 250 fl. gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen. Rechner Wörner.

[3] Marlen. (Geld auszuleihen.) Vom hiesigen Heiligenfond können 470 fl. zu 5 Proc. gegen gesetzliche Pfandversicherung dargeliehen werden.

Verrechner Bernhard Boschert.

[1] Offenburg. (Essigbefe-Verkauf und Wohnungs-Vermiethung.) Bei Bierbrauer Nerlinger ist fortwährend frische Essigbefe zu haben. — Auch hat derselbe in seinem Hause den oberen Stock sammt Zugehörde zu vermiethen.

Literarische Anzeige.

In Unterzeichneter ist zu haben das bei Aug. Schröter in Plauen erschienene **Taschenliederbuch für das deutsche Volk:**

Freut Euch des Lebens!

Enthaltend eine ausgewählte Sammlung der beliebtesten und bekanntesten **Volks-, Studenten-, Jäger-, Soldaten-, Liebes-, Trink-, Wander-, Opern- und Gesellschaftslieder.**

15. vermehrte Auflage. Preis geb. 27 kr.

Friedr. Braun'sche Buchhandlung
in Offenburg.

Tagesgeschichtliche Mittheilungen.

Baden. Karlsruhe, 13. Juli. (K. Z.) Bei Anlaß des Besuchs, welchen Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Großherzogin Sophie Ihrer Majestät der verwittweten Kaiserin von Rußland in Wildbad abstattete, warb Seine Kaiserliche Hoheit der Großfürst Michael von Rußland um die Hand Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Cäcilie von Baden. Auf die nach Karlsruhe und nach St. Petersburg gerichteten Anfragen haben sowohl Seine Königliche Hoheit der Regent, als Seine Majestät der Kaiser von Rußland die Genehmigung zu einer Verbindung ertheilt, welche alte verwandtschaftliche Bande der beiden höchsten Häuser neu beleben und im vollsten Maaße eines ungetrübten Glückes und des göttlichen Segens theilhaftig werden möge. Seine Königliche Hoheit der Regent werden sich morgen Nachmittag nach Wildbad begeben, um das hohe Brautpaar Selbst zu sehen. Der Aufenthalt Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin Sophie und Höchstderen Töchter in Wildbad wird sich noch während einiger Tage verlängern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

— Man theilt dem „Mannh. J." mit, daß jüngst der Gustav-Adolph-Verein zu Hamburg ein Legat von 2000 Speziesthalern erhielt, wovon er 1000 Thlr. für den Bau der evangelischen Kirche zu Offenburg bestimmte.

Meersburg, 12. Juli. (Seeb.) Am 26. v. M. wurde in dem nahen Kluftern ein seltenes Fest gefeiert. Ein Ehepaar, nämlich Wendelin Gröber und M. Josepha Schnezzenbühl von Lipbach, feierten an jenem Tage die goldene Hochzeit, wobei sie vor dem Altare den nämlichen Ehrengesellen und die nämliche Gespielin, Beide auch verehelicht, zur Seite hatten, von denen sie am 5. Mai 1806, am Tage ihrer Verehelichung, dahin begleitet wurden.

Vom Schwarzwald, 11. Juli. Unsere Felder prangen in den schönsten Hoffnungen auf eine gesegnete Aernte. Der Stand der Winter- und Sommerfrüchte ist ein ausgezeichneter und so vielversprechend, wie dies seit vielen Jahren nicht mehr der Fall war. Die Kartoffeln sind schön und gesund und beginnen schon, ihre Blüthekelche zu entfalten. Die übrigen Knollen- und Krautgewächse haben bei der vorzugsweise nassen Witterung einen schönen Anwuchs erhalten und versprechen, die Erwartungen ihrer weiblichen Pflanzerinnen zu rechtfertigen. Die Heuärnte hat schon begonnen und liefert ein ganz befriedigendes Ergebniß, was auf die Viehzucht des ökonomischen Schwarzwälders vortheilhaft einwirken wird. In Folge dieser schönen Aussichten sind die Fruchtpreise an den zwei letzten Markttagen in Villingen namhaft gesunken, ohne daß dies auch auf die Brodpreise herabstimmend gewirkt hätte. — Auch bei uns haben wir seit mehreren Tagen eine auffallend kühle Temperatur, jedoch ist der Thermometer nie unter + 6 herabgesunken. Die Kälte scheint demnach in den Niederungen größer gewesen zu sein, als bei uns. — In der Industrie herrscht stets eine große Lebendigkeit. In öffentlichen Localblättern sind vielfache Nachfragen nach Arbeitern zu lesen, und ein Strohmanufakturist versicherte mich neuerlich, daß er für 100,000 fl. Strohgeflecht und Waaren kaufen würde, wenn er sie nur bekommen könnte. Freuet euch, ihr brodlosen Arbeiter des Schwarzwaldes, denn Angesichts solcher Thatsachen kann euch noch geholfen werden.

Aus der Baar, 12. Juli. (B.L.Z.) Gestern in der Frühe hat sich in dem Dorfe Dürrheim ein Taglöhner, welcher den besten Leumund genoß, auf dem Speicher erstochen. Seine Frau hörte vom Garten aus, in welchem sie beschäftigt war, ein starkes Gepolter, rief ihrem Manne, von dem sie glaubte, er sei in der Wohnstube, eilte, nachdem sie von ihm keine Antwort erhalten, in das Haus hinein, und fand denselben zu ihrem größten Schrecken auf dem Speicher im Blute liegen. Sie schrie um Hülfe, die in der Person des herbeigerufenen Salinearztes auch eiligst erschien; dieser fand aber den Unglücklichen schon todt. Heute Mittag soll, dem Vernehmen nach, Legalinspektion vorgenommen werden, bis wohin der Leichnam an dem Orte der Selbstentleibung liegen bleibt. Ueber die Ursache des Selbstmordes bestehen bis jetzt nur Vermuthungen.

Bulach (L.-A. Karlsruhe), 14. Juli. (B.L.Z.) Meinen Bericht vom 8. d. M., eine Selbstentleibung betreffend, habe ich dahin zu berichtigen, daß nicht der hiesige Bürgermeister, sondern ein Brigadier der Gendarmerie die Leiche hierher verbringen ließ, und daß dieselbe nicht in einem Winkel des Friedhofes, sondern in der gewöhnlichen Reihe beerdigt wurde.

Preußen. Naumburg, 9. Juli. (Fr. J.) Gestern fand hier eine der interessantesten Schwurgerichtssitzungen statt, zu welcher Juristen weit und breit herbeigekommen waren, nämlich die Anklage gegen die Frau v. Feilitzsch aus Stenndorf (am Fuße der Rudelsburg) wegen Unterschiebung eines Kindes in betrüglicher Absicht. Wir beschränken uns darauf, zu erwähnen, daß die Angeklagte vorgab, sie habe die Unterschiebung in der Art vorgenommen, ihrem Gemahl, der ihr fortwährend schroff entgegen getreten sei, weil sie ihm keine Kinder geboren habe, eine Freude zu machen. Der Staatsanwalt hob dagegen hervor, daß Dies nicht die einzige und auch nicht die Hauptabsicht der Angeklagten gewesen sei; das Hauptmotiv sei vielmehr gewesen, durch die Unterschiebung eines fremden Kindes die eigentlichen Erben ihres Mannes zu benachtheiligen. Das Gut sei Erblehen und ginge, weil keine Leibeserben vorhanden seien, nach dem Tode seines jetzigen Besitzers an dessen Bruder über; die Frau aber müsse dasselbe verlassen. Um nun einem solchen Falle vorzubeugen, und hauptsächlich um sich eine bleibende Stätte zu gründen, habe sie zu der Unterschiebung eines Kindes ihre Zuflucht genommen. Der Wahrspruch der Geschworenen lautete auf Schuldig, und Frau v. Feilitzsch wurde demzufolge zu 2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt. Ein gleiches Strafmaaß traf auch die Mitangeklagte, Hebamme Köhler aus Kösen, welche bei der Unterschiebung hülfreiche Hand geleistet hatte.

— In der Nähe von Köln sind die Körner von mehreren Kornähren gezählt worden, und sind in einer einzigen Aehre nicht weniger als genau hundert Körner gefunden worden.

— In Bromberg kam am 27. Juni ein gewiß seltener Fall vor. Ein christlicher Bräutigam schloß mit einem Mädchen mosaischen Glaubens einen Ehevertrag. Beide haben kein Vermögen; der Bräutigam hat sich aber bereit erklärt, den Glauben seiner Braut anzunehmen, und in Folge dessen hat die jüdische Corporation durch ihre Vorsteher sich erboten, und ist dies gerichtlich festgesetzt worden, daß für die zukünftige Frau eine reichhaltige Ausstattung aus der jüdischen Gemeindekasse zu beschaffen, und der Ehemann aus derselben Kasse 600 Thaler erhalten soll, damit er ein Geschäft gründen kann.

Aachen, 9. Juli. (A.Z.) Heute Vormittags haben Ihre Königl. Hoheiten die Frau Prinzessin von Preußen und Prinzessin Luise uns verlassen, um Sich mit Sr. Kön. Hoheit dem Prinzen von Preußen, Höchstwelcher heute Morgens von Köln eingetroffen, durch Belgien nach England zu begeben. Seit 6 Wochen hatte Aachen die Ehre, die Prinzessin Luise Königl. Hoheit in seinen Mauern zu besitzen. Das lebhafte Interesse, welches Höchstdieselbe an Allem nahm, was Stadt und Umgegend zu bieten vermag, die liebenswürdige Leutseligkeit, mit welcher Höchstdieselbe sich in unserer Mitte bewegte, hatten ihr bald alle Herzen gewonnen, und wenn wir hoffen dürfen, daß die hohe Fürstin eine freundliche Erinnerung an die alte Kaiserstadt, ihre wohlthätigen Quellen, wie an ihre Einwohner mitnehmen wird, so sprechen wir auch nur das Gefühl der ganzen Bevölkerung aus, wenn wir sagen, daß Höchstihr die heißesten Wünsche Aller für ihr stetes Glück folgen.

Oesterreich. Wien, 30. Juni. Ein seit Menschengedenken unerhörtes Verkommniß ist es, daß nicht blos in den Ebenen, sondern in den Thälern der nieder-österreichischen und steyerischen Alpen bereits der größte Theil des Roggens geschnitten ist und die ersten Julitage den Dreschflotz dort schon in Thätigkeit sehen werden. Diese frühe und in Inner-österreich und Ungarn günstige Aernte dürfte jedem weitern Steigen der Körnerpreise Einhalt thun. — Aus Tyrol wird gemeldet, daß die Etsch dort durch anhaltenden Regen aus ihren Ufern getreten sei und fürchterliche Verwüstungen verursacht habe. Bereits im vorigen Jahr brach dieser wilde Bergstrom seine Dämme, und man hatte es versäumt, dieselben wieder herzustellen, so daß er diesmal leichtes Spiel hatte. — Hr. Saphir in Wien, dem noch mehr als sein Witz abgestanden ist, macht jetzt Leichenkarmina; das letzte, unverlangte, auf den Bankier Sina und seine 80 Millionen Kaisergulden. Sina Sohn, ein nobler Mann, schickte ihm eine 1000-Gulden-Note und wickelte sie in das Karmen.

Wien, 12. Juli. Ihre Majestät die Kaiserin ist heute, 7 Uhr Morgens, im Schlosse zu Laxenburg von einer Prinzessin glücklich entbunden worden. — Morgen Nachmittag findet die feierliche Taufe der neugeborenen Erzherzogin zu Laxenburg statt. Diese und die kaiserliche Mutter erfreuen sich des besten Wohlseins. — Es ist eine ausgedehnte Amnestie für politische Vergehen verkündet worden. Vielen ungarischen und siebenbürgischen Verurtheilten werden ihre konfiszirten Güter zurückgegeben werden.

— Sicherem Vernehmen nach haben die Jesuiten von dem Kaiser die Erlaubniß erhalten, sich in Vorarlberg anzusiedeln und dort ein Jesuitencollegium zu gründen. Dieselben haben die schöne Stadt Feldkirch zu ihrem künftigen Wohnsitz auserlesen und auch bereits von der dortigen Stadtgemeinde ein Gebäude für den Preis von 70,000 Gulden angekauft, welches früher zur Caserne gedient hatte. Dieses wollen sie in eine großartige Erziehungsanstalt umwandeln, mit der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sie das Obergymnasium der Stadt verbinden werden, das ihnen ebenfalls überlassen worden ist.

— Am 29. Juni ereignete sich in dem Wallfahrtsorte Zaschau in Mähren ein gräßliches Unglück. Unweit der Kirche, in einem Thale, an einer kühlen Quelle, welche Labung spendend unter einem geschichteten Sandsteinfelsen hervorsprudelt, lagerte in der heißen Mittagsstunde eine Gesellschaft, ihr karges Mahl verzehrend und dazu einen frischen Trunk aus der grünumsäumten Credenzschale der Natur schöpfend. Da löste sich plötzlich, etwa um 2½ Uhr, ein sogenannter „Hirsch", d. i. ein vorhängender Felsblock, in einer Höhe von 15 Fuß ab und fiel auf die im Schatten Rastenden. Vier Menschen wurden ganz zerquetscht und blieben augenblicklich todt; zwei davon konnte man trotz aller Anstrengung unter der Last ihres riesigen Grabsteines nicht hervorholen; einer der Letztern ist Vater von 5 Kindern. Sechs Personen wurden mehr oder minder stark verletzt. Bei zweien zweifelt man an dem Aufkommen. Ein 14jähriges Mädchen hatte die Geistesgegenwart, sich in dem Moment, wo sich der Block vom Felsen losriß, an diesen fest anzudrücken, und der Block fiel zu ihren Füßen nieder, ohne sie zu beschädigen.

Pesth, 2. Juli. (Nat.-Ztg.) Am 26. Juni kam vor dem Landesgericht dahier der standrechtliche Fall eines von 3 Individuen verübten Raubanfalls zur Verhandlung. Der Gerichtshof verwies in Bezug auf zwei Angeklagte das Verfahren auf den ordentlichen Rechtsweg und verurtheilte den Dritten zum Tode. Drei Stunden nach der Kundmachung des Urtheils folgte die Hinrichtung. Der Delinquent ging mit der Cigarre im Munde zum Galgen und rief unmittelbar vor seinem Ende dem Richter ein freundliches „Gott segne Sie" zu.

Italien. Nach Briefen aus Neapel vom 26. Juni hat dort eine großartige Weiberemeute stattgehabt, die nur mit vieler Mühe gedämpft werden konnte. Dieselbe fand im Quartier Borgo di Loreto Statt, das zur Hälfte unter der Erde liegt und zum größten Theile von der niedrigsten Volksklasse der neapolitanischen Hauptstadt bewohnt wird. In diesem Quartier befindet sich eine Kirche, deren Pfarrer bei der weiblichen Bewohnerschaft des Quartiers in hohem Ansehen steht, da er von den frommen Damen des Viertels mit der Vertheilung der Almosen beauftragt ist. Dieser Pfarrer sollte nun in den letzten Tagen wegen Veruntreuung von für die Verschönerung seiner Kirche bestimmten Geldern verhaftet werden. Beim Bekanntwerden dieser Nachricht rotteten sich die Weiber zusammen und durchzogen mit Heulen und Wehklagen die Straßen. Viele waren mit Steinen bewaffnet und andere trugen Asche mit sich, als Zeichen ihrer Trauer. Der famose Polizeibeamte Campagna, der den Pfarrer verhaften sollte, wurde von den weiblichen Insurgenten verjagt. Derselbe verlangte Truppen, die Regierung verweigerte jedoch dieselben und der Oberst der Gendarmerie gab ihm nur 60 Mann, die aber von den Weibern in die Flucht geschlagen wurden. Die Insurgentinnen waren den ganzen Tag und die halbe Nacht Herrinnen des Viertels. In der Nacht verlief sich jedoch die Menge, und es gelang der Polizei, 18 Rädelsführerinnen und den Pfarrer zu verhaften, womit diese Comödie ein Ende hatte.

Belgien. Ein Chef der Eisenbahnstation Gent bemerkte dieser Tage, daß die Gepäckexpedition vergessen worden sei. Derselbe sandte sofort einen Extrazug nach, vergaß aber, diesen Vorfall zu telegraphiren, so daß das Nachkommen des Zuges nicht erwartet wurde; daher blieben die Barieren geöffnet, was das Ueberfahren von drei Kühen und, wie es heißt, eines Menschen zur Folge hatte. Als der Chef davon benachrichtigt wurde, schnitt er sich den Hals ab.

Rußland. St. Petersburg, 30. Juni. (R. J.) Der Kaiser hat durch einen Tagesbefehl vom 16. d. M. ein kriegsgerichtliches Urtheil über den ehemaligen Regimentsschatzmeister des Samurischen Infanterie-Regiments, Unterleutnant Petrowski, bestimmt, welches denselben wegen Nachmachung eines Leihbankbillets, wegen Verschwendung von ihm anvertrauten Geldern im Betrage von mehr als 19,000 S.-R. und wegen vieler ungesetzlicher Schritte seines Ranges und Amtes, des Adels und der Standesvorrechte für verlustig erklärt und ihn auf 10 Jahre zu Festungszwangsarbeit verurtheilt.

Wie Gott will!

Ihr kennet das fromme Sprüchlein, liebe Leser, das ich da oben hingeschrieben, und habt's wohl vieltausendmal in Eurem Leben selber gebraucht. Soviel ist ganz gewiß und sicher, zu oft kann's Keiner hören und selber aussprechen; denn das Sprüchlein weiset auf Den hin, der gebetet hat: „Nicht wie ich, sondern wie du willst, Vater!" Wir können's auch alle brauchen; denn mit unserer Macht ist nichts gethan, und haben ja alle soviel zu hoffen und zu wünschen, — es müßte denn Einer sein, der nichts zu wünschen und zu hoffen hätte, — und den möcht' ich mal' sehen! oder Einer gar nicht glauben, daß ein Gott im Himmel wäre, — und — der wäre von allen Narren der größte. So lange wir aber nicht das wissen, was uns morgen begegnet, so lange wir den Erfolg unserer Arbeiten und Unternehmungen nicht voraus wissen, so lange wir uns etwas vornehmen, zu thun, es sei nun groß oder klein, — so lange, sage ich, müssen wir auch bei Allem sprechen: So Gott will! Und wenn wir's auch vielleicht nicht gerade laut aussprechen, so müssen wir's doch im Herzen hinzudenken; denn die heilige Schrift sagt: Der Mensch kann nichts nehmen, es werde ihm denn gegeben von oben, und hinwiederum: Alle gute und alle vollkomm'ne Gabe kommt von oben her, von dem Vater des Licht's — und — wer von uns hätt's nicht erfahren, daß an Gottes Segen Alles gelegen ist?

Es hat aber schon Manchen gereut, dies Sprüchlein bei seinen Anschlägen und Vorhaben vergessen zu haben, und Mancher hat's theuer bezahlen müssen, daß er, um mit dem Sprüchwort zu reden, die Rechnung vor dem Wirthe gemacht hatte.

Ich will Euch dazu ein Exempel erzählen, das ich selber erlebt habe, und die Nutzanwendung überlaß ich Euch selber. Gebt einmal Acht!

Da drüben über dem Rheine, ich möchte sagen, nicht weit von Wetzlar, lebte vor wenigen Jahren noch eine Frau, die man so obenhin und überall die Botenliese nannte, weil sie seit Jahr und Tag, und noch viel länger, den Botengang in die nahe Stadt zu machen pflegte. Jeden Tag, den der liebe Gott an den Himmel kommen ließ, hättet Ihr sie können auf diesem Wege finden. Dann trug sie auf dem Kopfe den großen Tragkorb, aber im Kopfe ein paar Dutzend Bestellungen vom Hans und Kunz. Lesen und Schreiben verstand sie nicht; denn sie war noch aus der Zeit, wo leider die Schulen überall schlecht und an vielen Orten sehr schlecht waren; bei ihr ging Alles mündlich und auswendig, und wenn der Herr Pfarrer ihr Briefe an einen guten Freund oder an mehrere mitgab; wenn der gescheidte Schäfer, der das Viehdoktern aus dem Fundament verstand, ihr seine Recepte für die Apotheke mitgab, der Schusterpeter Draht, Pech und Schuhhanf, der Schreinerjörg Leim und Nägel, die Frau Schulzin Kaffee und Zucker, die Annliese Oel, die Margreth ein Pfund Salz oder ein Loth Pfeffer bei ihr bestellte, und And're noch viel mehr, — so konnte man darauf wetten, daß sie nichts vergaß und Alles ausrichtete, wie der, der sich's in die Brieftasche schreibt, — und noch besser. So ging's nun schon seit zwanzig Jahren Tag aus, Tag ein, und am Werktag wie am Sonntag; es mochte regnen oder schneien; es mochte Stein und Bein zusammenfrieren oder die Hitze drücken bis zum Umfallen.

Wenn des Werktags die Männer mit Schippe und Hacke, die Frauen und Mädchen mit Sichel und Grastuch hinaus auf's Feld gingen; wenn des Sonntags Mann, Weib und Kind im Sonntagsstaate, das Gesangbuch unter dem Arme, zur Kirche zogen, so ging die Botenliese mit ihrem Korbe zur Stadt, und die Glocken läuteten für sie allemal umsonst.

Das war nichts Schönes! hör' ich Euch sagen — und ich sag's auch; denn da wird das Herz gottlos — und leset einmal: Matthäus 10, 32 und 33!

So war sie denn auch einmal wieder, zu ihrem Gange gerüstet, — es war just um Peterstag, wo das Eis bricht und der Schnee schmilzt, — vor ihre Hausthüre getreten. Aber es war, obwohl es thaute, ein Wetter, daß man keinen Hund vor die Thüre jagen mochte. In dicken Flocken fiel der Schnee zur Erde, und feiner Regen fuhr dazwischen. Der Himmel war trüb und die Wolken grau. Alle Wege und Stege waren aufgethaut bis auf den Grund, und überall her strömte das Wasser in den hochangeschwollenen, wildbrausenden Bach. Es

war halt grausig anzusehen, und wer hinter dem warmen Ofen an's Ueberfeldgehen dachte, den fröstelte es.

Der Botenliese, die schon so viel hundertmal durch Dick und Dünne gegangen war, schien's doch auch zu arg. Sie stand einen Augenblick zögernd da und sah hinaus in das unfreundliche Wetter.

Wie sie so dastand, öffnete die junge Frau des Schreinerjörg, der gegenüber wohnte, das Fenster und rief ihr zu: „Nun, Nachbarin, heute bleibt Ihr doch wohl daheim?"

Die Botenliese aber sagt: „Nein, ich muß in die Stadt, es mag gehen, wie es will."

„Sagt: wann Gott will," erwiederte die junge Frau darauf.

Da vermaß sich die Botenliese freventlich und sprach: „Gott mag wollen oder nicht, ich muß in die Stadt!"

„Gott verzeih' Euch diese Sünde!" rief, von Entsetzen erfüllt, die junge Frau; „wär' dies Euer Wort eine Brücke, so möcht' ich nicht hinübergehen!"

So sprach die junge Frau und machte ihr Fenster wieder zu, die Botenliese aber ging zum Dorfe hinaus nach der Stadt.

Vor dem Dorfe ging der Fußpfad über den wildangeschwollenen Bach. Ueber dem Bach lag ein Steg, schmal und ohne Seitenlehne. Den Steg betrat die Botenliese. Sie hatte ihn schon viel hundertmal mit leichtem, sicherem Schritte betreten, — aber diesmal, — ich weiß nicht, war es das große Wasser, das unterm Stege floß, oder war es der Regen und Schnee, den ihr der Wind in das Gesicht jagte, oder was es war — heute wird es der Botenliese so wunderlich vor den Augen; — sie sieht den Steg doppelt; sie tritt — in die leere Luft, und stürzt hinunter in die Tiefe! — Und das Wasser verschlang sie.

Weiter unten am Mühlengraben zog man sie heraus und brachte sie als Leiche in das Dorf.

Der Schreinerjörg machte ihr den Sarg und der Pfarrer hielt die Leichenpredigt über den Text: Jakobi 4, 15, wo es heißt:

„Wohlan nun, die ihr saget: heute oder morgen wollen wir gehen in die oder die Stadt und handthieren und gewinnen, die ihr nicht wisset, was morgen sein wird — dafür ihr sagen sollet: So der Herr will und wir leben, wollen wir dies oder das thun."

Item — vergessets nicht: „So Gott will!"

Die Blumenuhren, welche seit Kurzem in den Auslagen der Uhrenmacher gezeigt werden, sind ein sehr sinnreicher Einfall. Sie sehen von der Ferne aus wie blühende Pflanzen in Töpfen, und werden in dieser Gestalt bald einen sehr beliebten Tischaufsatz, einen sehr hübschen Zimmerschmuck bilden. Auf einer der vollerblühten Blumen sitzt ein Schmetterling und rund um ihn herum auf den Blumenblättern sind die Ziffern der Stunden angebracht. In der Blume befindet sich das Uhrwerk, von dem man gar nichts sieht; der Schmetterling aber dreht sich langsam und seine Fühlhörner deuten die Zeit an.

Offenburger Fruchthalle.

Markt vom 15. Juli 1856

Frucht-Gattung.	Eingeführt:	Aufgestellt vom letzten Markt:	Verkauft:	Mittelpreis per Malter.		Bleiben aufgestellt:
	Malter.	Malter.	Malter.	fl.	kr.	Malter.
Waizen . . .	98	2	90	23	—	10
Kernen . . .	14	—	8	20	30	6
Halbwaizen .	28	10	32	17	50	6
Korn	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	20	—	20	5	26	—
Gerste . . .	17	4	10	8	20	11
Welschkorn .	7	—	7	11	40	—
	184	16	176			33

Das Marktgericht.

Frucht-Mittelpreise.

Ein Malter	Oberkirch 10. Juli.		Achern 15. Juli.		Gengenbach. 10. Juli.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	21	45	22	—	21	45
Kernen	20	30	—	—	21	15
Halbwaizen	15	36	17	8	16	40
Fees	—	—	9	7	—	—
Korn	13	30	13	47	12	30
Gerste	10	—	7	39	7	45
Welschkorn	13	—	13	—	11	12
Haber	5	18	5	19	5	10

Brodtaxe für den Oberamtsbezirk Offenburg.

Für die 2. Hälfte des Monats Juli 1856.

Weißbrod: der 2 kr. Weck 7½ Loth.
Halbweißbrod: 2 ℔ in langer Form 12 kr., 2 ℔ in runder Form 11½ kr., 4 ℔ in runder Form 22½ kr.
Schwarzbrod: 4 ℔ in runder Form 18 kr.

Brodtaxe für den Amtsbezirk Achern.

Vom 17. bis 31. Juli 1856.

Der 1 kr. Weck 3¾ Loth, 2 kr. Weck 7½ Loth.
Weißbrod: 11¾ Loth 3 kr., 23½ Loth 6 kr.
Halbweißbrod (½ Gries- und ½ Bollmehl): 4 ℔ in runder Form 22½ kr.
Schwarzbrod (¼ Boll-, ¼ Kernenschwarz- und ½ Kornmehl): 4 ℔ in runder Form 17½ kr.

Brodtaxe für den Amtsbezirk Rheinbischofsheim.

Weißbrod: der 2 kr. Weck 7 Loth.
Weißbrod zu 6 kr. 22 Loth.
Halbweißbrod: 2 ℔ 12 kr., 4 ℔ 23 kr.
Schwarzbrod: 2 ℔ 9½ kr., 4 ℔ 18 kr., 6 ℔ 27 kr.

Brodtaxe für den Amtsbezirk Kork

für die 2. Hälfte des Monats Juli 1856.

A. Halbweißbrod:
I. Qualität (½ Gries und ½ Boll): 3 ℔ in langer Form 18½ kr., 3 ℔ in runder Form 17½ kr.
II. Qualität (⅓ Gries, ⅓ Boll u. ⅓ Schwarz): 3 ℔ in langer Form 17 kr., 3 ℔ in runder Form 16½ kr.

B. Schwarzbrod:
I. Qualität (½ Boll und ½ Schwarz): 3 ℔ in runder Form 15½ kr., 6 ℔ in runder Form 30½ kr.
II. Qualität (⅓ Boll und ⅔ Schwarz): 3 ℔ in runder Form 15 kr., 6 ℔ in runder Form 29½ kr.

C. Weißbrod: der 2 kr. Weck 7,3 Loth.

Brodtaxe für den Amtsbezirk Gengenbach.

Für die 2. Hälfte des Monats Juli 1856.

Weißbrod: der 1 kr. Weck 4 Loth, 2 kr. Weck 7½ Loth.
Halbweißbrod: 2 ℔ 12 kr., 4 ℔ 23 kr.
Schwarzbrod: 2 ℔ 10 kr., 4 ℔ 18½ kr.

Brodtaxe für den Amtsbezirk Haslach.

Vom 15. bis 31. Juli 1856.

Weißbrod: der 2 kr. Weck muß wiegen 7 Loth.
Halbweißbrod: 2 ℔ kosten 12½ kr, 4 ℔ 25 kr.
Schwarzbrod: 2 ℔ kosten 9½ kr., 4 ℔ 19 kr.

Fleischtaxe für den Oberamtsbezirk Offenburg.

Für die 2. Hälfte des Monats Juli 1856.

Das Pfund Mastochsenfleisch 13 kr., Mastkuhfleisch 11 kr., Kalbfleisch 9 kr., Schweinefleisch 14 kr., Masthammelfleisch 12 kr.

Fleischtaxe für den Amtsbezirk Achern.

Vom 17. bis 31. Juli 1856.

Das Pfd. Ochsenfleisch 13½ kr., Kuh- u. Rindfleisch 11 kr., Kalbfleisch 10 kr., Hammelfleisch 12 kr., Schweinefleisch 14 kr., geräuchertes Fleisch 28 kr.

Auflösung der zweisylbigen Charade in Nro. 54:
Anstich.

Verantwortlicher Redacteur: J. Otteni. — Druck und Verlag der Buchdruckerei von J. Otteni & Sohn.